

---

## **Reglement betreffend Übertragung von Kompetenzen des Stadtrates auf die Sozialen Dienste der Stadt Chur**

Beschlossen vom Stadtrat am 18. März 2014

### **Art. 1**      Aufgabenbereich der Sozialen Dienste

Die Sozialen Dienste erlassen in der Fallarbeit und im Rahmen der städtischen und kantonalen Rechtsgrundlagen Verfügungen insbesondere in den Bereichen:

- a) Sozialhilfe;
- b) Alimentenbevorschussung;
- c) Zusatzleistungen.

### **Art. 2**      Zuständige Dienststelle

Die Gesuche im Rahmen von Art. 1 sind bei den Sozialen Diensten einzureichen. Diese erheben alle massgeblichen Entscheidungsgrundlagen und erlassen eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Die Sozialen Dienste regeln intern die Verfügungskompetenz und Zeichnungsberechtigung.

### **Art. 3**      Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Sozialen Dienste kann innert 14 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

### **Art. 4**      Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 14. April 2014 in Kraft.